

Landkreis Ravensburg

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) / des Umweltverwaltungsgesetzes:

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVPG

Plangenehmigung gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Bau eines Schlammabsetzbeckens mit Ausleitungsbauwerk und Abfischeinrichtung, Abbruch und Neubau des westlichen Mönchs zur Tiefenwasserableitung auf Flst. Nrn. 1008/2, 1013/2, 1016/1, je Gemarkung Wangen im Allgäu, am „Hammerweiher“.

Antragsteller/in: Stadt Wangen im Allgäu, Marktplatz 1, 88239 Wangen im Allgäu

Die Stadt Wangen im Allgäu beantragt die Plangenehmigung für den Neubau eines Schlammabsetzbeckens für das Gewässer zweiter Ordnung „Hammerweiher“ inklusive eines Ausleitungsbauwerkes und einer Abfischeinrichtung (Trogbauwerk) auf Flst. Nr. 1008/2, Gemarkung Wangen im Allgäu.

Sie erhält außerdem die wasserrechtliche Erlaubnis für den Abbruch und den Neubau des westlichen Mönchs zur Tiefenwasserableitung auf Flst. Nr. 1016/1, Gemarkung Wangen im Allgäu.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG / UVwG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG / § 11 UVwG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes Ravensburg – Bau und Umweltamt/Sachgebiet Oberflächengewässer - aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3, Nr. 1, 2, 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Wesentliche Gründe hierbei sind:

1. Das Vorhaben hat keinen erheblichen Einfluss auf die Umweltgüter Wasser, Wasser, Luft/Klima, Tiere/Biologische Vielfalt, Kultur-/Sachgüter und Mensch.
2. Schutzgebiete nach Anlage 3 des UVPG:
 - a) Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet „Obere Argen und Seitentäler“ können wegen der großen Entfernung ausgeschlossen werden, Nr. 2.3.1 und Nr. 3.4. der Anlage 3 UVPG.

- b) Die Auswirkungen des Vorhabens liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Hammerweiher mit Buch“, Nr. 2.3.4 und Nr. 3.4 der Anlage 3 UVPG. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten.
- c) In der Umgebung des geplanten Vorhabens sind die nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützten Biotope "Verlandungsbereich Hammerweiher" Nr. 182254361153, „Feldgehölze entlang begradigten Bachläufen südlich Burgelitz“ Nr. 183254367400, „Feuchtgebiet Schießstattweiher/Fronwiesen“ Nr. 183254361887 und das Waldbiotop „Erlenbestand N Schießstattweiher“ Nr. 283254368162 vorhanden, Nr.2.3.7 und Nr. 3.4. Das erstgenannte Biotop wird zwar temporär, jedoch nicht erheblich beeinträchtigt. Auch die anderen genannten Biotope werden nicht erheblich beeinträchtigt.
- d) Für das Überschwemmungsgebiet im Bereich des Hammerweiher können erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von weiteren Schutzgebieten nach Anlage 3 des UVPG können unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

3. Weitere Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG:

- a) Fläche/Landschaft, Anlage 3 Nr. 2.2 und Nr. 3.3 des UVPG
Für das Schlammabsetzbecken wird inkl. Zufahrten eine zusätzliche Fläche von ca. 8.400 m² in Anspruch genommen. Es handelt sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Beeinträchtigung wird durch Ausgleichsmaßnahmen „Anlage von Kleingewässern“ und „Extensivierung von Intensivgrünland“ auf den Flst. Nrn. 1008/1 und 1008/2, Gemarkung Wangen im Allgäu, auf ein unerhebliches Maß beschränkt.
- b) Pflanzen/Landschaft, Anlage 3 Nr. 2.2 und Nr. 3.3 des UVPG
Durch das Vorhaben wird eine intensiv genutzte Wiese und in kleinem Umfang bestehende Gehölzflächen in Anspruch genommen. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird deshalb nicht erwartet.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von weiteren Schutzgütern nach Anlage 3 des UVPG können unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Dokumentation über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 7 UVPG ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) beim Landratsamt Ravensburg -Bau- und Umweltamt-, Gartenstr. 107, 88212 Ravensburg zugänglich.

Ravensburg, den 13.05.2019

Harald Sievers, Landrat